

Versickerung von Schwimmbadwasser (z. B. aus privaten Pools)

Nicht zuletzt wegen der in den letzten Jahren sehr warmen Sommer in Deutschland haben sich immer mehr Grundstücksbesitzer für den Kauf eines eignen Pools/Planschbeckens oder den Bau eines Schwimmbeckens entschieden.

Auf Grund vermehrter Anfragen informiert der Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld alle Nutzer von privaten Pools über eine Aktualisierung eines Erlasses des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum Thema „Versickerung von Schwimmbadwasser in den Untergrund“ vom August 2019.

Bei Schwimmbadwasser handelt es sich um Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist und somit als Abwasser (Schmutzwasser) nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu betrachten ist.

Dieser Gebrauch besteht zum einen in einer Verunreinigung des Wassers durch die Badenden, zum anderen durch den Einsatz chemischer Zusatzstoffe (z. B. Chlor).

Auch Niederschlagswasser, welches beispielsweise in den Pool gelangt, wird rechtlich zu Abwasser. Bei Schwimmbadwasser handelt es sich nicht um Niederschlagswasser, aus diesem Grund greifen die Rechtsvorschriften für das Einleiten von Niederschlagswasser nicht. Diese Wässer sind zwingend einer Abwasserbehandlung zuzuführen. Nach § 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Hünfeld sowie nach § 37 Abs. 1 und 3 des Hessischen Wassergesetzes besteht eine Beseitigungs- und Überlassungspflicht des Abwassers an den Abwasserbeseitigungspflichtigen, in diesem Fall an den Eigenbetrieb Abwasseranlagen der Stadt Hünfeld.

Dies bedeutet, dass Schwimmbadwasser mit den zuvor benannten Zuständen nach Gebrauch in den Abwasserkanal eingeleitet werden muss und nicht z. B. zur Gartenbewässerung benutzt oder über den Rasen oder auch anliegende Gräben entsorgt werden darf. Eine Befreiung dieser Wassermengen von der Abwassergebühr ist daher nicht möglich.

Eine weitere Folge betrifft die bisherige Vorgehensweise zur Pool-Befüllung mit einem Standrohr der Stadtwerke Hünfeld GmbH. Bisher bestand die Möglichkeit, dass nur das Trinkwasser berechnet wurde und das Abwasser nicht, wenn das Wasser ordnungsgemäß versickern konnte. Da diese Möglichkeit einer Versickerung verboten ist *, muss auch die Abwassergebühr nach Verbrauchsmenge durch die Nutzer bezahlt werden, wie es bei einer Befüllung aus der Hausinstallation der Fall ist.

Auch eine Pool-Befüllung über einen zweiten Wasserzähler für Garten und Landwirtschaft ist nicht zulässig, da die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Bewässerung der Gartenanlage und/oder der Versorgung des Viehbestandes gestattet ist.

Zusammengefasst:

Wasser aus Pools/Planschbecken oder Schwimmbecken darf nicht zur Versickerung in den Garten und dergleichen abgeleitet werden und ist dem kommunalen Abwassersystem zuzuführen. Die zu diesem Zwecke verbrauchte Frischwassermenge kann nicht von den Abwassergebühren befreit werden.

*) Grundsätzlich besteht die Möglichkeit im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens das Schwimmbadwasser auf Versickerungsmöglichkeit zu prüfen. Aufgrund erheblicher Hürden z.B. durch § 12 Abs. 1 WHG und der dort genannten Versagensgründe, dürfte im Regelfall davon auszugehen sein, dass eine Versickerung von Schwimmbadwasser in den Untergrund nicht ohne vorherige Behandlung des Abwassers erlaubt werden darf.

Hünfeld, 01.09.2020

**EIGENBETRIEB ABWASSERANLAGEN
DER STADT HÜNFELD**

Konten des Eigenbetriebes

Sparkasse Hünfeld
IBAN: DE22530501800070013151
BIC: HELADEF1FDS

Umsatzsteuer ID: DE 112397641

VR-Bank NordRhön e.G.
DE51530612300000047600
GENODEF1HUE

Steuernummer 01822600206

Betriebsleiter

Erster Betriebsleiter Dipl.-Ing. Gerhard Biensack
Technischer Betriebsleiter Dipl.-Ing. Dirk Stoldt

Kaufmännischer Betriebsleiter Dipl.-Verww. Joachim Wehner

Allgemeine Kontaktdaten

Telefon: (0 66 52) 180-236
E-Mail: abwasseranlagen@stadtwerke-huenfeld.de
Internet: www.stadtwerke-huenfeld.de
www.huenfeld.de